

# SATZUNG

## DER TURNJUGEND

## DES TURNGAU MITTELHESSEN E.V.

### §1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnjugend des Turngau Mittelhessen e.V. (TGM) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des TGM einschließlich ihrer gewählten Vertreter:innen und somit die Jugendorganisation des TGM.

Sie gehört der Hessischen Turnjugend (HTJ) im Hessischen Turnverband (HTV) und der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e. V. an.

### §2 Grundsätze

Die Turnjugend des TGM bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und Bürgerrechte.

Sie fördert die Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung Jugendlicher. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

### §3 Aufgaben

Zu den Aufgaben zählen die Entwicklung, Verbesserung und Realisierung kinder- und jugendgerechter Turn- und Sportangebote sowie die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Freizeitgestaltung und internationaler Begegnungen.

Den Mitarbeiter:innen in den Vereinen kann sie qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeit anbieten.

Sie sucht bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern und Jugendorganisationen.

### §4 Organisation

- 4.1 Die Turnjugend des TGM führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TGM. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 4.2 Zu jeder ordentlichen Jugendvollversammlung ist ein Haushaltsplan zu erstellen, den der Gauturntag entgegennimmt.
- 4.3 Die jährliche Kassenprüfung wird im Rahmen der Gesamtkassenprüfung durch die Kassenprüfer:innen des TGM vorgenommen.

### §5 Organe

- 5.1 die Jugendvollversammlung
- 5.2 der Jugendvorstand
- 5.3 die Vorsitzenden des Jugendvorstandes

## **§6 Jugendvollversammlung**

- 6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ. Sie findet vor dem ordentlichen Turntag des TGM statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  
  
Die Vorsitzenden der Turnjugend bestimmen Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und geben sie mindestens vier Wochen vor der Jugendvollversammlung im TGM bekannt.
- 6.2 Der Jugendvollversammlung gehören stimmberechtigt an:
- 6.3 der Jugendvorstand
- 6.4 die Übungsleiter:innen aus dem Kinder- und Jugendbereich des TGM
- 6.5 alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren, die einem Verein des TGM angehören  
Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ausgenommen sind Änderungen der Jugendordnung gemäß § 11.
- 6.6 Der Jugendvollversammlung obliegt:
- 6.7 die Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes entgegenzunehmen.
- 6.8 über die Entlastung des Jugendvorstandes zu entscheiden.
- 6.9 die Mitglieder des Jugendvorstandes und die Delegierten für die Vollversammlung der HTJ sowie den Gauturntag des TGM zu wählen.
- 6.10 die Arbeitsschwerpunkte der Turnjugend des TGM festzulegen.
- 6.11 über Anträge zu beschließen.
- 6.12 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann der Jugendvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 Stimmberechtigte oder 25% der bei der letzten Jugendvollversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 6.13 Wird ein Mitglied des Jugendvorstands von der Jugendvollversammlung nicht gewählt oder scheidet zwischenzeitlich aus, kann der Jugendvorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des o. g. Jugendvorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung beauftragen.

## **§7 Jugendvorstand**

- 7.1 Den Jugendvorstand bilden:
- 7.2 der/die Vorsitzende der Turnjugend des TGM
- 7.3 der/die Vorsitzende der Turnjugend des TGM
- 7.4 der/die Beauftragte für Wettkämpfe männlich
- 7.5 der/die Beauftragte für Wettkämpfe weiblich
- 7.6 der/die Beauftragte für Finanzen
- 7.7 der/die Beauftragte für Kinderturnfest
- 7.8 der/die Beauftragte für Kinder- und Jugendturnen
- 7.9 der/die Beauftragte für Fahrten und Freizeiten
- 7.10 der/die Beauftragte für Aus- und Fortbildungen
- 7.11 der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- 7.12 der/die Beauftragte für Projekte  
  
Bei Bedarf kann das Amt des/der Beauftragten für Projekte von zwei Personen besetzt werden.
- 7.13 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Ihre

Amtszeit endet jeweils mit der übernächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Zum Zweck der kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden die Mitglieder des Jugendvorstandes in zwei Gruppen eingeteilt, die jährlich im Wechsel gewählt werden.

#### **Gruppe 1**

der/die Vorsitzende  
der/die Beauftrage für Wettkämpfe weiblich  
der/die Beauftrage für Kinderturnfest  
der/die Beauftrage für Fahrten und Freizeiten  
der/die Beauftrage für Öffentlichkeitsarbeit

#### **Gruppe 2**

der/die Vorsitzende  
der/die Beauftrage für Wettkämpfe männlich  
der/die Beauftrage für Finanzen  
der/die Beauftrage für Kinder- und Jugendturnen  
der/die Beauftrage für Aus- und Fortbildungen  
der/die Beauftrage für Projekte

- 7.14 Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Turnjugend des TGM.

Der Jugendvorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, koordiniert die Planung und Ausführung und hat für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes verwalten und bearbeiten die Aufgaben ihres Aufgabenbereiches.

- 7.15 Der Jugendvorstand delegiert die Geschäftsführung an die Vorsitzenden der Turnjugend des TGM.
- 7.16 Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.17 Besondere Aufgaben aus den Fachgebieten erledigen die zuständigen Beauftragten des Jugendvorstandes.
- 7.18 Die beiden Vorsitzenden der Turnjugend sind Mitglieder des Gauvorstandes des TGM.
- 7.19 Der Jugendvorstand ernennt auf Vorschlag der Jugendvollversammlung Helfer, die in definierten Aufgaben unterstützend tätig werden.

## **§8 Teams**

- 8.1 Zur Realisierung von Projekten und zur Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte des Jugendvorstandes können Teams durch den Vorstand berufen werden.
- 8.2 8.2 Die Teams arbeiten im vorgegebenen Projektrahmen und unterstützen den Vorstand bei der Ausarbeitung, Durchführung und Dokumentation.
- 8.3 8.3 Teamsitzungen finden nach Bedarf statt.

## **§9 Sitzungen**

Folgenden Sitzungen sind regelmäßig durchzuführen:

- 9.1 Jugendvorstandssitzungen sind regelmäßig und mindestens zweimal jährlich durchzuführen.
- 9.2 Die gewählten Delegierten haben die auf Landesebene stattfindenden Sitzungen/Tagungen zu besuchen. Ist es einem/r Delegierten nicht möglich an einer Sitzung/Tagung des Landes teilzunehmen, so ist ein/e durch den Jugendvorstand bestimmte/r Ersatzdelegierte/r mit Vollmacht des Jugendvorstandes zu entsenden.

## **§10 Veranstaltungen**

Folgende Veranstaltungen sind durchzuführen:

- 10.1 Mindestens ein Treffen der Turnjugend des TGM.
- 10.2 Veranstaltungen gemäß Weisung des Jugendvorstandes

## **§11 Änderung der Jugendordnung**

Nur eine Jugendvollversammlung der Turnjugend des TGM kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung und gemäß der Satzung des TGM der Genehmigung des Gauturntages.

Einstimmig beschlossen durch den Gaujugendturntag 1996 am 17.11.1996 in Krofdorf-Gleiberg.  
Letztmals geändert durch die Jugendvollversammlung am 04.09.2021 in Lollar/Ruttershausen.